

Satzung des Fußballverein 1920 Dudenhofen e.V.



§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der 1920 in Dudenhofen gegründete Verein FC Dudenhofen e.V. ist Mitglied des Sportbundes Pfalz im Landessportbund Rheinland- Pfalz und dem zuständigen Fachverband Südwestdeutscher Fußballverband.

Der Verein hat seinen Sitz in Dudenhofen/Pfalz und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen eingetragen.

Die Vereinsfarben sind „Schwarz/Gelb“

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereines ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Leistungen im Bereich Fußball und Tischtennis verwirklicht. Dazu gehört auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel der Körperschaft.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Wer Mitglied des Vereins werden will hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mündlich oder schriftlich mit.

Der Verein hat

- a) Jugendliche Mitglieder (automatisch mit Vollendung des 18. Lebensjahres aktive Mitglieder)
- b) Mitglieder (Aktive/Passive)
- c) Ehrenmitglieder

Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich, die Satzung, Ordnung und Wettkampfbestimmungen des Verbands oder der Verbände an, deren Mitglied der Verein ist.

Über die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Hauptausschuss. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedsrechte, wie ein ordentliches Mitglied.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Auflösung des Vereins. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und mindestens 4 Wochen vorher dem Vorstand anzuzeigen.

§ 4 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag, sowie eventuelle Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung oder dem Hauptausschuss festgelegt.

Der Vorstand und Hauptausschuss kann in begründeten Fällen alle durch die Mitgliederversammlung festgelegten Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen gänzlich oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 5 Straf- und Ordnungsmaßnahmen

Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, aus wichtigen Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wenn ein vereinsschädigendes Verhalten vorliegt oder wiederholt gegen die gültige Satzung verstoßen wird. Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen und berechtigten Forderungen des Vereins trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung wird ebenfalls als wichtiger Grund angesehen.

Bevor jedoch ein endgültiger Ausschluss erfolgt, können folgende Maßnahmen zur Anwendung kommen.

- a) Verwarnung
- b) Geldstrafe (festgelegt durch den Vorstand)
- c) Tätigkeitsverbot
- d) Hausverbot

Die Straf- und Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen und mit Angabe der Rechtsmittel zu versehen.

§ 6 Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 3) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 5) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Ältestenrat. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte und –pflichten des betroffenen Mitglieds.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Hauptausschuss
- d) der Ältestenrat

§ 8 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt. Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand in dem lokalen Presseorgan (locale Tageszeitung und Amtliche Bekanntmachung Dudenhofen).

Die Tagesordnung soll mindestens folgende Punkte umfassen

- a) Entgegennahme der Jahresberichte
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes (alle drei Jahre)
- d) Wahl des Ältestenrates (alle drei Jahre)

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Viertel (1/4) der stimmberechtigten Mitglieder dies beim Vorsitzenden beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, wählbar.

Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, kann in der Mitgliederversammlung nur dann abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereines eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur dann behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel (2/3) Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkt(e) aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Änderung der Satzung ist unzulässig.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Personen und wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, wobei eine Wiederwahl zulässig ist:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Geschäftsführer(in)
- d) dem/der Schriftführer(in)
- e) mindestens 2 Beisitzern/innen

Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes kann auch kürzer oder länger bemessen sein, da die Vorstandsmitglieder bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt bleiben. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er ist verpflichtet den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.

§ 10 Ausschüsse

Folgende Ausschussvorsitzende und deren Stellvertreter werden alle drei Jahre nach der Wahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung gewählt und berufen Ihre Ausschussmitglieder. Sollte kein Ausschussvorsitzender oder Stellvertreter gewählt werden, so gehen die Kompetenzen dieses Ausschusses an den Vorstand über.

- a) Spielausschuss aktiv
- b) AH Leitung
- c) Jugendabteilung
- d) Mädchen-/Frauenfußball
- e) Tischtennisabteilung
- f) Abteilung Bau- und Finanzen
- g) Wirtschaftsausschuss

Weiter sind alle drei Jahre zwei Rechnungsprüfer zu wählen

Der gewählte Ausschussvorsitzende beruft die Sitzungen des Ausschusses ein und leitet diese, ein Protokoll ist zu erstellen. Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht an allen Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen. Die Ausschussvorsitzenden bilden mit dem Vorstand vereinsintern den Hauptausschuss.

§ 11 Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Vertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

§ 12 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus 3 Mitgliedern, die alle drei Jahre von der Mitgliederversammlung zu wählen sind.

§ 13 Jugend des Vereins

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.

In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigenen Jugendordnung, die der Genehmigung durch den Vorstand bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung, der ihr zufließenden Mittel.

§ 14 Ausschüsse

Durch Beschluss des Vorstandes können Ausschüsse gebildet werden, denen ein Leiter des Ausschuss vorsteht, für den FV Dudenhofen ist dies im § 10 festgelegt.

§ 15 Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, sowie der Abteilungsversammlungen und der Ausschüsse sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und von dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind zentral beim Schriftführer zu sammeln.

§ 16 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und bis zur Neuwahl im Amt bleiben. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins mindestens einmal vor jeder Mitgliederversammlung und erstatten in dieser Ihren Kassenprüfungsbericht.

Der Auftrag der Kassenprüfung erstreckt sich neben der Prüfung der reinen Kassenführung auch darauf, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich richtig sind und ob sie mit einem eventuellen Haushaltsplan übereinstimmen.

§ 17 Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel (3/4) aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder von einem Drittel (1/3) der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann dann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an die Ortsgemeinde Dudenhofen mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Zwei Liquidatoren sind zu bestellen.

Diese Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen.

